

Stadt Donauwörth

Stadtsteueramt

Aussetzung bzw. technische Stundung von Steuerforderungen (Gewerbe)

Steuerforderungen der Stadt werden grundsätzlich auf Basis von Grundlagenbescheiden der zuständigen Finanzämter festgesetzt. Letztere entscheiden in diesen Messbescheiden über die persönliche und sachliche Steuerpflicht. Diese Messbescheide sind für die Kommunen als Festsetzungsbehörde bindend.

Aus dieser Tatsache resultiert, dass wir als Stadt grundsätzlich festgesetzte Steuerschulden im Falle ihrer Wertigkeit als Abschlusszahlung nur aufgrund einer ADV-Verfügung des Finanzamtes aussetzen (§ 361 AO) oder mit Zustimmung des Finanzamtes technisch stunden. (vgl. Hinweise in unseren Bescheiden). Das gilt insbesondere bei Schätzung von Besteuerungsgrundlagen.

Erst wenn das Finanzamt den Grundlagenbescheid aufhebt, ändert oder aussetzt, sind auch wir berechtigt bzw. verpflichtet, den Folgebescheid aufzuheben, zu ändern oder auszusetzen.

Für eine ggf. zwischenzeitlich erforderliche (technische) Stundung muss uns jedoch der Hinweis des Finanzamtes zugehen, dass eine Aussetzung/Änderung in absehbarer Zeit erfolgen wird (vgl. AEAO zu § 361 Tz. 5.4.1; Tipke/Kruse, § 361 AO Tz. 11). Es bleibt den Schuldnern überlassen, auf diese Unterrichtungspflicht hinzuwirken. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben unsere Forderungen allerdings bestehen und werden grundsätzlich vollzogen.

Stundung von Steuerforderungen aus persönlichen Gründen (Gewerbe)

Über eine offizielle Stundung offener Forderungen nach Abgabenordnung kann erst nach vollständiger Vorlage folgender Unterlagen entschieden werden:

1. Bankbestätigungen aller (auch privat) genutzten Banken mit mittelfristiger Beurteilung der finanziellen Situation und Stellungnahme zur derzeitigen Kreditverweigerung,
2. Eine detailliert begründete Stellungnahme, warum für die Steuernachzahlung trotz entsprechender Gewinne die dafür vorgesehenen Rücklagen nicht gebildet wurden bzw. weshalb für den Steuerpflichtigen und dessen steuerlichen Berater die Nachzahlungen nicht vorhersehbar waren
3. Kontenübersicht von allen kontenführenden Banken, auch Online-Banken. aus denen alle Guthaben/Schulden hervorgehen
4. Schuldenübersicht mit Tilgungsplan. Diese ist um substantiierte Aussagen zum Tilgungsmodus, insbesondere der an andere Gläubiger (Gleichrangigkeit der Tilgung) zu ergänzen. Die angebotene Tilgung der beantragten Stundung muss im ausgewogenen Verhältnis zur Tilgung an andere Gläubiger und zur Summe der jeweiligen Schulden stehen
5. Eine Auflistung vorhandener Sicherheiten (wesentlich bei Beträgen über 10.000 €, ggf. Sicherungshypothek oder Bankbürgschaft bei nicht ausreichender Sicherheit erforderlich)
6. Einkommenserklärung mit Nachweisen (u.a. aktuelle Gehaltsnachweise - siehe Vordruck / bei Betrieben letzter Jahresabschluss und aktueller BWA)

Eine Entscheidung über einen Antrag erfolgt erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Vorlage bereits gewährter Stundungsverfügungen bzw. der Hinweis auf beantragte Stundungen bei anderen Behörden (z.B. Finanzamt) wäre hilfreich.